

S t a t u t e n

der

Walfschen

Prediger = Wittwen =

und

Waisen = Casse.

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

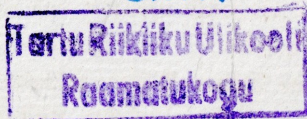
1841.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen
gestattet.

Riga, den 15. Juni 1841.

Dr. C. E. Napierky, Censor.

Est. A



24553

Statuten

der

Prediger=Wittwen=und Waisen=Casse

des

Walfschen Sprengels.

Erstes Capitel.

G r u n d s ä t z e.

§. 1.

Der Zweck dieser Anstalt ist: den Wittwen und Waisen der Mitglieder derselben, in ihrer oft sehr bedrängten Lage, einige Unterstützung zu verschaffen.

§. 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird eine Casse gebildet, welche einen Haupt= und einen Neben=Cassen=Stamm enthält.

A. Der Haupt=Cassen=Stamm entsteht:

1. aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder,
2. aus den, für den die Taufe verrichtenden Prediger auf den Tisch gelegten Geschenken, wenn ein Mitglied des Vereines ein Kind eines anderen Mitgliedes desselben tauft,

3. aus freiwilligen Beiträgen und Schenkungen,
4. aus den Renten dieser Gelder und des daraus gebildeten Fonds.

B. Der Neben = Cassen = Stamm entsteht:

1. aus den Einkünften vacanter, unbeerbter Pfarren des Kreises,
2. aus den Renten des dadurch gebildeten Fonds.

§. 3.

Alle Capitalien, welche diese Anstalt besitzt, oder künftig sammelt, dürfen nur auf die im §. 472. des Kirchen = Gesetzes für Begebung von Kirchenvermögen festgesetzte Weise angelegt werden.

§. 4.

Alle Capitalien, welche diese Anstalt gegenwärtig besitzt, oder künftig sammelt, sind, nach §. 475. des Kirchen = Gesetzes, mit den Rechten des Kronvermögens, ein unantastbares Eigenthum der Prediger = Wittwen = und Waisen = Cassen des Balkschen Sprengels.

§. 5.

Die jetzigen Mitglieder, welche durch Namens = Unterschrift ihre Zustimmung zu diesen Statuten geben, so wie alle diejenigen, welche in diese Anstalt treten, machen sich verbindlich, an diesen Statuten weder Wesentliches noch Unwesentliches zu verändern, bis zehn Jahre seit der Hoch = Obrigkeitlichen Bestätigung dieser Statuten verflossen sind. Erst nach Verlauf dieser zehn Jahre soll es den Mitgliedern frei stehen, etwaige verbessernde Vorschläge durch Stimmenmehrheit anzunehmen, und in Folge dieser die Statuten mit gesetzlicher Bestätigung zu emendiren.

Zweites Capitel.

Von der Aufnahme und der Verpflichtung
der Mitglieder.

§. 6.

Es können nur Prediger Mitglieder dieses Vereins werden, und zwar nicht mehr als funfzehn, es sei denn, daß Vergrößerung der Anzahl der Prediger des Balkschen Sprengels es nothwendig mache, diese vorläufig bestimmte Anzahl der Mitglieder zu vergrößern. Die Aufnahme geschieht ohne Ballotement, und wird jeder Prediger, der nach §. 7. und 8. aufgenommen werden darf, und die dort gestellten Bedingungen erfüllt, nach der ersten geleisteten Zahlung, als Mitglied angesehen.

§. 7.

Vorzugsweise werden nur Prediger des Balkschen Sprengels in diesen Verein aufgenommen. Indessen können auch Prediger anderer Präposituren diesem Vereine beitreten, die dann aber keine Ansprüche auf die aus dem Neben- oder Vacanz-Cassen-Stamm gebildeten Quoten für ihre Wittwen und Waisen machen können, wohingegen die Wittwen und Waisen aller als Prediger des Balkschen Kreises Verstorbenen, auch derer, die diesem Vereine nicht beigetreten waren, und zu dieser Casse nicht steuerten, an den Quoten aus dem Neben-Cassen-Stamm participiren (cfr. §. 16). Nie dürfen aber so viele Prediger aus fremden Präposituren Mitglieder dieses Vereines werden, daß dadurch einem Prediger des Balkschen Sprengels der Eintritt unmöglich würde.

§. 8.

Daß nicht vollendete fünf und dreißigste Lebensjahr

wird für diejenigen, welche Mitglieder dieses Vereines werden wollen, als der späteste Termin des Beitritts angenommen, und hat sich ein Jeder, der eintreten will, durch ein Tauf-Attestat über sein Alter auszuweisen. Wer in höherem Lebensalter zuzutreten wünscht, hat vom vollendeten fünf und dreißigsten Lebensjahre an die Beiträge nebst landesüblichen Zinsen bis zu dem Jahre, in welchem er steht, ein für alle Mal nachzahlen, und dann jährlich mit einfachem Beitrage fortzufahren.

Anmerkung. Auf die bis zum Jahre 1835 Zugesetretenen bezieht sich dieser §. nicht; sie werden sämmtlich als Stifter angesehen, und zahlen, in welchem Alter sie auch stehen mögen, nur die einfachen Jahres-Beiträge.

§. 9.

Wer einmal Mitglied dieses Vereines ist, darf aus demselben nicht wieder austreten, es sei denn, wenn er, im Walkschen Sprengel angestellt, diesen verläßt, und aus diesem Grunde auszutreten wünscht. Dann erhält derselbe aber nur ein für alle Mal zwei Drittheil des von ihm bereits eingezahlten Capitals, ohne Zinsen, ausgezahlt, und verliert alle weiteren Ansprüche auf Unterstützung seiner Wittwe oder Waisen.

§. 10.

Der jährliche Beitrag eines jedes Mitgliedes ist auf zehn Rubel Silber-Münze festgesetzt. Außerdem verpflichtet sich jedes Mitglied, dasjenige Geld, welches, wenn er das Kind eines anderen Mitgliedes tauf, für ihn auf den Taufisch gelegt wird, dem Haupt-Cassen-

Stamm dieser Wittwen-Casse zukommen zu lassen. Wer jedoch fünf und zwanzig Jahre lang beigesteuert, und an Beiträgen die Summe von 250 Rbl. S. M. der Casse eingezahlt hat, ist, nach Verlauf dieser Zeit, von jeder Zahlung irgend eines Beitrages zu dispensiren.

Ann. Ein nicht zum Balkschen Sprengel gehöriges Mitglied, das sich, schon vor seinem Eintritt in diesen Verein, bei einer andern Casse verpflichtet hatte, die oben angeführten Geschenke an den Prediger, derselben einzuzahlen, ist von dieser Verpflichtung bei dieser Casse frei.

§. 11.

Jedes noch zahlende Mitglied hat seinen Jahresbeitrag dem Director dieser Anstalt vor dem ersten October jeden Jahres, und zwar pränumerando gegen Quittung zu entrichten. Zur Erleichterung der Zahlungen wird es den Mitgliedern auch gestattet, halbjährlich zu fünf Rubel S. M. zu zahlen, wobei jedoch, damit die Anstalt nichts von den Renten der Beiträge einbüße, zu beobachten ist: daß die erste halbjährige Zahlung vor dem ersten April, die zweite vor dem ersten October und immer pränumerando zu entrichten ist.

§. 12.

Wer seinen Beitrag erst nach dem ersten October einzahlt, muß einen Rubel S. M. Strafe zahlen; — wer zwei Jahre seinen Beitrag nicht eingezahlt hat, wird nicht mehr als Mitglied des Vereines angesehen, und verliert seine eingezahlten Beiträge, so wie alle Ansprüche auf Unterstützung seiner Angehörigen aus dem Haupt-Cassen-Stamm, es sei denn, daß er sich nach

Ublauf des dritten Jahres zu einer Nachzahlung der schuldigen Beiträge mit den daran flehenden Renten entschlossen.

§. 13.

Alle Strafgeelder, die nicht beigebracht sind, werden als liquide Schuld in den Rechnungsbüchern angemerkt, diese Anmerkungen längstens drei Jahr wiederholt, endlich aber, sammt Interessen, den Nachbleibenden des schuldigen Mitgliedes von ihrem Genußtheile abgezogen.

§. 14.

Die Mitglieder sollen jährlich, bei Gelegenheit der Kreis-Synode, oder, wenn diese nicht abgehalten wird, an einem vom Propste und Director beliebten Orte und Tage eine Zusammenkunft halten, zu der auch die Mitglieder der Casse in fremden Kreisen durch den Director einzuladen sind. Wer sich zu dieser Zusammenkunft nicht einfindet, kann gegen die Beschlüsse der versammelten Mitglieder nicht protestiren.

§. 15.

Jedes Mitglied, es sei in der Versammlung zugegen gewesen oder nicht, muß ohne Weigerung jedes Geschäft im Interesse dieses Instituts übernehmen, daß ihm durch Stimmenmehrheit übertragen wird, es sei denn, daß Alter oder Kränklichkeit es davon dispensiren.

Drittes Capitel.

Von den Unterstützungen.

§. 16.

Unterstützung aus dem Haupt-Cassen-Stamm genießen: die Wittwen oder Waisen sämmtlicher, als Mit-

glieder verstorbener Prediger, die wenigstens fünf Jahre lang ihren Beitrag gezahlt haben.

Unterstützung aus dem Neben- oder Vacanz-Cassen-Stamm erhalten: die Wittwen oder Waisen sämmtlicher, als Prediger des Walkschen Sprengels verstorbener Geistlichen, auch dann, wenn sie aus Altersschwäche oder Kränklichkeit ihr Amt niedergelegt haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder des Vereines waren oder nicht. Die Mitglieder des Vereines aber aus fremden Kreisen können an diesen Neben-Cassen-Stamm eben so wenig Anspruch machen, als die Prediger des Walkschen Sprengels, die in einen anderen Kreis versetzt werden.

§. 17.

Stirbt ein Mitglied der Haupt-Casse, das noch nicht volle fünf Jahre zu derselben beitrug, so sind die Wittwe, oder falls keine nachbleibt, seine unmündigen Kinder gehalten, bis zum Schlusse des fünften Jahres die festgesetzten Beiträge zu zahlen, worauf sie erst zur Perception der Quote gelangen. Sollten sie nicht zahlen können oder wollen, so werden ihnen die fehlenden Beiträge nebst allen Interessen von ihrem Genuß-Antheile abgezogen, sobald derselbe fällig ist.

§. 18.

Die Wittwen der Mitglieder erhalten aus der Haupt-Casse, und wenn sie als Prediger des Walkschen Kreises sterben, auch aus der Neben-Casse, — die Wittwen der Prediger des Walkschen Sprengels, die nicht Mitglieder waren, nur aus der Neben-Casse: Unterstützung auf Lebenszeit.

§. 19.

Ist keine Wittwe da, oder stirbt die Wittwe, so geht die ihr nach §. 18. zustehende Quote auf sämtliche minorenne Kinder des verstorbenen Theilnehmers an der Cassé über, denen dann gemeinschaftlich die Eine Quote, auf welche die Mutter oder Stiefmutter durch den verstorbenen Vater Anspruch hatte, ausgezahlt wird, bis das jüngste Kind das achtzehnte Jahr vollendet hat.

§. 20.

Heirathet eine Wittwe wieder, so verliert sie ihre Pension für immer, und empfängt die letzte Quote am letzten Zahlungstermine vor ihrer Trauung. Hat sie aber Kinder oder Stiefkinder, die durch den verstorbenen Vater als dessen leibliche Kinder Anspruch an eine Quote haben, so erhalten sie der Mutter Quote, bis das jüngste Kind das achtzehnte Jahr vollendet hat, und hat der Vormund dieser Kinder zu bestimmen, an wen diese Pension auszuzahlen ist.

§. 21.

Unheilbar kränkliche, blinde, blödsinnige, und zugleich notorisch arme Prediger=Waisen, die nach §. 19. und 20. auf Unterstützung aus dieser Anstalt Anspruch haben, genießen die Quote lebenslänglich.

§. 22.

Hinterläßt ein Mitglied weder eine Wittwe, noch leibliche Kinder, so kann weder von den Stiefkindern, noch von irgend einer Seitenlinie Anspruch auf Unterstützung aus dem Haupt= oder Neben=Cassen=Stamm gemacht werden, und die eingezahlten Beiträge und deren Renten bleiben ungeschmälertes Eigenthum dieses wohlthätigen Institutes.

U n m. Nur wenn ein Mitglied, welches fünf und zwanzig Jahre lang jährlich seinen Beitrag gezahlt hat, stirbt, ohne eine Wittwe oder unmündige leibliche Kinder zu hinterlassen, haben etwaige mündige nachbleibende Kinder, oder auch unmündige Stiefkinder das Recht, ein für alle Mal von dem eingezahlten Capital — (250 Rbl. S. M.) — zwei Drittheil aus der Casse zurückzuverlangen, jedoch ohne Zinsen.

§. 23.

Die zur Unterstützung berechtigten Wittwen und Waisen erhalten die erste Jahres-Quote aus dem Haupt-, so wie Neben-Stamm dieser Anstalt erst nach Ablauf des Trauerjahres, und zwar postnumerando, während welches Trauerjahres sie auch, falls das verstorbene Mitglied nicht schon fünf und zwanzig Jahresbeiträge oder 250 Rbl. S. M. eingezahlt hatte, noch gehalten sind, den Jahresbeitrag zu zahlen, wenn sie nicht vorziehen, sich diese Summe nebst Renten von der ersten Quote abziehen zu lassen.

§. 24.

Die jährlichen Quoten für die Hinterbliebenen der Mitglieder, die aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder und den Renten des Haupt-Cassen-Stammes gebildet werden, sind für die zehn Jahre, während welcher diese Statuten unabänderlich gelten, auf fünf und zwanzig Rubel Silber-Münze festgesetzt; die eingezahlten Beiträge selbst werden aber in keinem Fall zurückgezahlt, sondern bleiben Eigenthum der Anstalt, wovon nur die §. 9. und §. 22. Ann. angeführten Fälle eine Ausnahme gestatten.

§. 25.

Die jährlichen Quoten aus dem Neben- oder Vacanz-Cassen-Stamm sollen wenigstens fünf Rubel Silber-Münze betragen, wobei es jedoch der allgemeinen Versammlung der Mitglieder frei steht, dieselben nach Beschaffenheit der Umstände zu erhöhen. Sollten jedoch so viele Wittwen sein, daß die Renten der Vacanz-Casse zur Auszahlung der genannten Quote nicht zureichen, so werden die Renten gleichmäßig unter die Wittwen vertheilt, wobei der Stamm der Casse auch einen Wittwen-Antheil erhält, der wiederum zum Capital geschlagen wird.

§. 26.

Die Einkünfte der vacanten, unbeerbten Pfarren werden nie in die Dividende gezogen, sondern ganz zum Capital des Neben-Cassen-Stammes geschlagen.

§. 27.

Die Quoten werden jährlich einmal, und zwar in den letzten Tagen des November vom Director gegen Quittung ausgezahlt. Wittwen und Waisen, welche diesen Termin versäumen, erhalten erst am nächsten Jahrestermin diese Quote zugleich mit der dann fälligen, jedoch ohne Renten, ausgezahlt.

§. 28.

Die Quittungen müssen von den Wittwen, und falls die Quote für Waisen bestimmt ist, von deren Vormündern oder Curatoren eigenhändig geschrieben, oder wenigstens unterschrieben sein.

Viertes Capitel.

Von der Verwaltung.

§. 29.

Die Verwaltung besteht aus einem Director, einem

Geschäftsführer, und dem Revidenten, welcher letztere der jedesmalige Sprengels-Propst als Theilnehmer sein muß, widrigenfalls aber sein kann, da die Gesetze bestimmen, daß derselbe jedenfalls für die Vacanz-Casse die Revision übernehmen muß. Die ersteren werden aus der Zahl der Mitglieder, und falls der Propst nicht Theilnehmer ist und nicht Revident der Wittwen-Casse sein will, wird auch der Revident durch Stimmenmehrheit erwählt, und alle besorgen die Geschäfte der Anstalt unentgeltlich.

§. 30.

Der Director wird auf drei Jahre gewählt, kann aber dann wieder gewählt werden. Der Geschäftsführer wird gleichfalls nur auf drei Jahre gewählt, kann aber dann auf die nächsten drei Jahre zu dieser Charge nicht wieder gewählt werden.

§. 31.

Dem Director in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer liegt ob:

1. die ganze Buchführung der Anstalt,
2. das Empfangen, Afferviren, und Fruchtbarmachen der Gelder, so wie die Auszahlung der Quoten,
3. die ganze Correspondenz und Berichterstattung der Anstalt,
4. die Einladung der Mitglieder zu den Zusammenkünften,
5. die Wahrnehmung des Besten der Gesellschaft, so wie der Gerechtfame derselben,
6. die Rechenschafts-Ablegung über die ganze Verwaltung bei den jährlichen Versammlungen, und vor dem Revidenten, wenn er es verlangt.

In ihrem Gewahrsam befindet sich auch das Archiv, die Kade und die Casse der Anstalt; alles in einem mit zwei Schlössern versehenen Kasten, zu welchem Jeder von ihnen einen besondern Schlüssel hat.

§. 32.

Im Falle Absterbens Eines dieser Beiden, liegt dem Ueberlebenden ob, sogleich ein benachbartes Mitglied der Casse bis auf Weiteres in der Direction sich zu associiren, so wie der Revident denn auch sogleich die Casse mit dem Ueberlebenden zu revidiren hat.

§. 33.

Dem Revidenten liegt ob: wenigstens einmal jährlich die Casse und das Archiv der Anstalt an Ort und Stelle zu inspiciren, über den Befund ein Protokoll aufzunehmen, welches Director und Geschäftsführer mit unterschreiben, und das, nachdem es der Jahresversammlung der Mitglieder vorgelegt ist, im Archiv aufbewahrt wird.

U n m. Der Revident hat das Recht, einen Stellvertreter aus den Theilnehmern des Sprengels mit der Revision zu beauftragen, falls sie ihm selbst unmöglich wäre, bleibt dabei aber selbst als Propst für die Neben=Casse verantwortlich.

§. 34.

Jedes der drei Verwaltungs=Glieder haftet, wenn der Anstalt während seiner Verwaltung und erweislich durch seine Schuld, irgend ein Schade oder Nachtheil erwuchs, einzeln mit seinem ganzen Vermögen für diesen Schaden.

§. 35.

Bei jeder Veränderung und jedem Wechsel des Verwaltungspersonals, hat der Vorgänger seinem Nachfolger alles zur Anstalt Gehörige auszuhandigen und einzuweisen, und der Nachfolger dem Vorgänger eine Bescheinigung über den Befund und richtigen Empfang auszustellen.

§. 36.

Die Gesellschaft hat sechs Bücher, von denen die drei ersten nach der Bogenzahl in zwei Theile zerfallen, deren erster sich auf den Haupt-Cassen-Stamm bezieht. Diese Bücher sind:

1. Ein fortlaufendes Einnahme- und Ausgabe-Buch.
2. u. 3. Zwei gleichlautende Bücher, in welchen die Nummern und der Werth sämtlicher, dieser Anstalt gehörender Papiere von Geldeswerth zu verzeichnen sind, und von denen das eine sich in den Händen des Directors, das andere in den Händen des Revidenten befindet.
4. Ein Buch, worin für jedes Mitglied ein Blatt bestimmt ist, worauf sein, seiner Ehefrau und ihrer mit einander gezeugten Kinder Name, Geburts-Jahr und Tag, so wie alle Sterbefälle und Wohnungs-Veränderungen der Mitglieder und ihrer Kinder zu verzeichnen sind.

Anm. Einem jeden Mitgliede wird zur Pflicht gemacht, bei jeder Geburt und jedem Sterbefall in seiner Familie, die zur Führung dieses Buches nöthigen Notizen dem Geschäftsführer ohne Aufschub zuzustellen.

5. Ein Protocoll-Buch, worin die Jahres-Protocolle mündlich und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden.
6. Ein Missiv, dessen Bogenzahl getheilt ist, und in dessen erster Hälfte alle ausgehenden, in dessen zweiter alle eingehenden, die Anstalt betreffenden Schriften kurz ihrem Inhalte nach, mit Nummer und Datum bemerkt werden.

Smiltens Pastorat, den 27. März 1839.

Carl Friedr. Hassenstein,
Pastor zu Smilten, d. Z. Director.

Ferdinand Keilmann,
Pastor zu Adsel.

**Johann Friedr. Wilhelm
Girgensohn,**
Pastor zu St. Matthiae.

Paul Carlblom,
Pastor zu Ermes.

G. Schilling,
Pastor zu Schwaneburg und Nahof.

Friedr. Chr. Kleinenberg,
Pastor zu Palzmar und Serbigal,
d. Z. Geschäftsführer.

Ulwill Herrmann Pohrt,
Pastor zu Erikaten.

Anton George Bosse,
Pastor zu Wollfahrt.

Joh. Lorenz Schatz,
Pastor zu Lühde; Walk.

**Dr. Chr. Heinrich Otto
Girgensohn,**
Pastor zu Marienburg u. Seltzinghof,
d. Z. Propst.

Daß vorstehende Statuten von dem Herrn Dirigirenden des Ministeriums des Innern unterm 1. December 1839 bestätigt worden sind, wird hiermit attestirt.
St. Petersburg, den 14. December 1839.

Theodor v. Gerlach,
Secrétaire des Ev. Luth. General-Consistoriums.